



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

25. Mai – 12. Juni 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Die Woche vom 25. bis 29. Mai 2026 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 3. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1078/23 Meta Platforms / Kommission

Benennung von zentralen Plattformdiensten nach dem DMA

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Kommission gemäß dem Gesetz über digitale [Märkte](#) (Digital Markets Act, kurz: DMA; [Verordnung 2022/1925](#)) Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft als Torwächter, d.h. als große Online-Plattformen, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Verbrauchern dienen und aufgrund dieser Stellung die Macht hätten, den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren. Der DMA solle verhindern, dass Torwächter den Unternehmen und Endnutzern unfaire Bedingungen aufzwingen. Auf diese Weise solle die Offenheit wichtiger digitaler Märkte gewährleistet werden.

In Bezug auf Meta benannte die Kommission sechs zentrale Plattformdienste, für die Meta ihre Verpflichtungen nach dem DMA sicherzustellen habe:

Facebook, Instagram, WhatsApp, Messenger, Meta Marketplace und Meta Ads (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

Meta hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit darin festgestellt werde, dass Messenger, der Marketplace und Facebook gewerblichen Nutzern als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dienen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 Rugu und C-91/24 Aucroix

Europäischer Haftbefehl – Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Inland

Nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, mit dem um Überstellung einer Person zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, verweigert werden, wenn die gesuchte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort seinen Wohnsitz hat und sich der ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken.

Der belgische Kassationshof möchte wissen, ob auf dieser Grundlage die Vollstreckung der Strafe im Inland auch dann in Betracht gezogen werden kann oder muss, wenn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – d.h. die Überstellung – aus einem anderen, zudem zwingenden Grund abgelehnt wurde, nämlich weil die Gefahr besteht, dass bei einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Staat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der gesuchten Person verletzt werden.

Der belgische Kassationshof hat über zwei Fälle zu entscheiden, in denen Rumänien um die Überstellung eines in Belgien wohnhaften Rumänen bzw. Griechenland um die Überstellung eines Belgiers ersucht haben. In beiden

Fällen wurde die Überstellung abgelehnt, weil die Haftbedingungen für die gesuchten Personen in den betreffenden Ländern unzumutbar seien.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass der Mitgliedstaat, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ablehnt, verpflichtet sei, die Vollstreckung der Strafe in seinem Hoheitsgebiet anzuordnen (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-722/23](#)

[Weitere Informationen C-91/24](#)

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-147/24 Safi

Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit inländischer Staatsangehörigkeit

Eine Marokkanerin und ihr niederländisch-marokkanischer Ehemann leben mit ihrem gemeinsamen minderjährigen Sohn in den Niederlanden. Der Sohn besitzt die niederländische Staatsangehörigkeit. Er hat bei der Sprech- und Sprachentwicklung einen Rückstand und besucht eine Sonderschule.

Da sich die Mutter in den Niederlanden ohne gültigen Aufenthaltstitel aufhält, beantragte sie dort ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Unionsbürgers, nämlich ihres Sohnes, der von ihr abhängig sei. Weder ihr Mann noch ihr Sohn haben bisher von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht. Sie selbst verfügt über ein Aufenthaltsrecht in Spanien, wo sie zuvor gelebt hatte.

Da ihr Antrag abgelehnt wurde, wandte sich die Mutter an ein

niederländisches Gericht.

Das niederländische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob kraft Unionsrecht ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, wenn der Drittstaatsangehörige im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts das Gebiet der Union nicht verlassen muss, sondern in den Mitgliedstaat zurückkehren kann, in dem er ein Aufenthaltsrecht besitzt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass die Unionsbürgerschaft eines unterhaltsberechtigten Minderjährigen für den drittstaatsangehörigen Elternteil unabhängig von dessen Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat zu einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht führen könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-621/24 Landkreis Schweinfurt

Leistungen für abgelehnte Asylbewerber

Die deutschen Behörden lehnten den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordneten seine Abschiebung nach Rumänien an, weil er dort bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hatte.

Angesichts seiner Ausreisepflicht wurden ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch in beschränkterem Umfang als zuvor Sachleistungen bewilligt, nämlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall. Geldleistungen erhielt er keine mehr.

Der Betroffene hat vor den deutschen Sozialgerichten Klage auf höhere Leistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs erhoben.

Das Bundessozialgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Aufnahmerichtlinie 2013/33 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht. Es möchte u.a. wissen, ob das abgesenkte Leistungsniveau, das im Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, noch dem unionsrechtlich gebotenen Mindestniveau entspricht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 23. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Aufnahme-Richtlinie 2013/33 einer nationalen Regelung entgegenstehe, die Antragsteller auf internationalen Schutz automatisch von Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ausschließt, nur weil in ihrem Fall eine Überstellungsentscheidung gemäß der Dublin III-Verordnung Nr. 604/2013 erlassen wurde.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-560/24 Besthame

Aufenthaltsrecht – Scheinehe

Ein Drittstaatsangehöriger reiste mit einem Studentenvisum nach Irland ein. Kurz vor Ablauf seines Visums heiratete er eine Unionsbürgerin, woraufhin er in Irland als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre erhielt. Nach fünf Jahren erwarb er die irische Staatsangehörigkeit. Weitere drei Jahre später ließen er und seine Ehefrau sich scheiden.

Im Jahr darauf beantragte eine Drittstaatsangehörige ein Aufenthaltsrecht in Irland mit der Begründung, sie sei Mutter eines Kindes mit irischer Staatsangehörigkeit, dessen Vater der in Rede stehende Drittstaatsangehörige sei.

Die irischen Behörden leiteten daraufhin eine Untersuchung ein und stellten fest, dass der Betroffene eine Scheinehe geschlossen habe, um Rechte zu erlangen, auf die er sonst nach der EU-Freizüigkeitsrichtlinie 2004/38 keinen Anspruch gehabt hätte. Sie erklärten daher, dass jedweder Anspruch aus der Richtlinie aufgrund der Ehe als von Anfang an zurückgenommen gelte.

Der Betroffene focht diese Entscheidung vor den irischen Gerichten an.

Der irische Court of Appeal hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie ersucht, die auch eine Bestimmung zum Rechtsmissbrauch enthält. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen erlassen können, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.

Der Court of Appeal möchte wissen, ob diese Bestimmung es den Behörden gestattet, zu untersuchen und gegebenenfalls festzustellen oder zu dem Schluss zu gelangen, dass eine Person, die zuvor ein abgeleitetes Recht auf Freizügigkeit nach dieser Richtlinie genossen hat, einen Betrug oder Rechtsmissbrauch begangen hat, wenn der Aufenthalt dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr auf der Richtlinie beruht, und zwar auch in dem Fall, dass die Person in der Zwischenzeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

Generalanwalt Norkus hat das in seinen Schlussanträgen vom 15. Januar 2026 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

**Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der
Rechtssache C-553/24 Assemblée nationale / Parlament und Rat**

Nichtigkeitsklage gegen Verordnung 2024/1351 über
Asyl- und Migrationsmanagement

Die französische Nationalversammlung hat vor dem Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement erhoben.

Nach Ansicht der Nationalversammlung geht die Verordnung über die Befugnisse der EU hinaus und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Sie schaffe ein System der „Übernahme“ der internationalen Schutz beantragenden Personen zum Nachteil der Souveränität, der nationalen Identität, der Unversehrtheit der verfassungsmäßigen Strukturen und der Sicherheit der Mitgliedstaaten.

Außerdem lasse die Berechnungsmethode des Finanzbeitrags die Aufnahmekapazität, die Sozialpolitik, die Identität der Völker und die Sicherheitssituation des Landes unberücksichtigt.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussantrage vor.

Zu diesen Schlussantragen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussantrage auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Schlussantrage des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-41/25 Orsay

Gerichtliche Zustandigkeit in Insolvenzsachen – Grundsatz der Staatenimmunitat

Das deutsche Unternehmen Orsay unterhielt ein Logistikzentrum in Polen. Weil es dorthin Waren aus Drittstaaten einfuhrte, zahlte es Umsatzsteuer an die polnische Finanzverwaltung. Zwei solcher Zahlungen nahm das Unternehmen noch vor, nachdem es in Deutschland einen Insolvenzantrag

gestellt und auch die polnische Finanzverwaltung darüber informiert hatte.

Der Insolvenzverwalter hat die polnische Finanzverwaltung vor den deutschen Gerichten auf Rückzahlung dieser Beträge verklagt. Nach deutschem Recht wäre der Klage offenbar stattzugeben.

Die polnische Finanzverwaltung macht jedoch geltend, dass sie in Deutschland nicht verklagt werden könne. Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität sei sie von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, weil sie bei der Einziehung der Umsatzsteuer hoheitlich gehandelt habe.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob sich aus der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren, die insbesondere die gerichtliche Zuständigkeit regelt, ergibt, dass die Mitgliedstaaten für Klagen wie die vorliegende auf den Grundsatz der Staatenimmunität verzichtet haben.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 9. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den Rechtssachen

C-358/24 Varo Energy Belgium u. a.,

C-533/24 Vermilion Energy Ireland u. a.,

C-153/25 Acea Produzione u. a.

Befristeter Solidaritätsbeitrag von Energieunternehmen

C-358/24 : Belgien führte mit Gesetz vom 16. Dezember 2022 einen befristeten Solidaritätsbeitrag des Erdölsektors ein. Durch diesen Beitrag sollten sich die Energieunternehmen, die aufgrund der Energiekrise und der Preissteigerungen seit Anfang 2022 von Übergewinnen profitierten, an der Unterstützung der Haushalte beteiligen, die die Folgen der Preissteigerungen trugen. Der belgische Gesetzgeber beabsichtigte mit diesem Gesetz, die

Verordnung (EN) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise teilweise umzusetzen.

Fünf Unternehmen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieses Gesetzes beantragt.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese betreffen insbesondere die Gültigkeit der Bestimmungen der Verordnung, die den befristeten Solidaritätsbeitrag betreffen (siehe auch [Pressemitteilung des belgischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 46/2024](#)).

C-533/24 : Drei Unternehmen der Vermilion Gruppe haben vor dem irischen High Court Klage auf Feststellung erhoben, dass Kapitel III [Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich] der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise ungültig ist und dass das irische Gesetz zur Besteuerung von Zufallsgewinnen im Energiesektor [Befristeter Solidaritätsbeitrag] 2023, das zur Umsetzung von Teilen der Verordnung erlassen wurde, dementsprechend ebenfalls ungültig ist.

Der irische High Court hat EuGH um Vorabentscheidung über die Rechtmäßigkeit und die Rechtsgrundlage von Kapitel III der Verordnung ersucht.

C-153/25 : Mit dem Gesetz Nr. 197 von 2022 unterwarf der italienische Gesetzgeber über die in der Verordnung (EU) 2022/1854 genannten Unternehmen [im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union] hinaus auch weitere Unternehmen einem befristeten Solidaritätsbeitrag für das Jahr 2023.

Verschiedene im Energiesektor tätige Unternehmen fochten bestimmte Verwaltungsakte im Bereich des befristeten Solidaritätsbeitrags, die auf der des Gesetzes Nr. 197 von 2022 erlassen worden waren, vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob die Verordnung dem Erlass einer nationalen, dem von dieser Verordnung eingeführten Solidaritätsbeitrag gleichwertigen Maßnahme entgegensteht, die auch auf Stromerzeuger und Stromhändler und andere, von den Vorschriften dieser Verordnung nicht umfasste Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern Anwendung findet, wenn diese Wirtschaftsteilnehmer im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der damaligen besonderen wirtschaftlichen Situation außerordentliche Gewinne erzielt haben.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen drei Rechtssachen vor der

Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-358/24](#)

[Weitere Informationen C-533/24](#)

[Weitere Informationen C-153/25](#)

Donnerstag, 11. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-81/24 Jenec

Recht auf ein Zahlungskonto – Ausnahmen

Eine slowenische Bank verweigerte einem Verbraucher die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen mit der Begründung, er werde auf der Sanktionsliste des OFAC (Office of Foreign Assets Control [Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen], Vereinigte Staaten) geführt.

Der Verbraucher verklagte die Bank daher vor einem slowenischen Gericht. Er ist weltweit weder wegen Straftaten, die den Eintrag in die OFAC-Liste rechtfertigen, rechtskräftig verurteilt worden, noch unterliegt er einer restriktiven Maßnahme Sloweniens, der EU oder einer internationalen Organisation, der Slowenien oder die EU angehören.

Das slowenische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2014/92/EU ersucht, die ein Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen vorsieht – außer bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Bankinstitut die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen nicht allein aus dem Grund ablehnen dürfe, dass der Name des betreffenden Verbrauchers auf einer OFAC-Liste aufgeführt ist. Es obliege jedoch dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob das nationale Recht vorsieht, dass die Eintragung in eine OFAC-Liste für die Ablehnung zu berücksichtigen ist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-706/25 Comeri und C-707/25 Sidilli

Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Steuerung der Migrationsströme

Zwei Marokkaner wurden zwecks ihrer Abschiebung aus Italien gemäß dem Italien-Albanien-Protokoll vom 6. November 2023 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration in das Rückkehrzentrum Gjadër in Albanien überstellt. Dort beantragten die beiden internationalen Schutz.

Die zuständige italienische Einwanderungsbehörde, die Quästur Rom, ordnete daraufhin an, dass die beiden im Rückkehrzentrum Gjadër in Haft zu nehmen seien. Der Antrag auf internationalen Schutz sei allein zu dem Zweck gestellt worden, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

Der Appellationshof Rom hat über die Anträge der Quästur auf richterliche Bestätigung der Haftanordnungen zu entscheiden. Nach Ansicht des Appellationshofs sind die Voraussetzungen für eine solche Bestätigung an sich erfüllt.

Der Appellationshof hat jedoch Zweifel, ob Italien das Migrationsabkommen mit Albanien abschließen durfte oder ob der Abschluss derartiger Übereinkünfte in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

Sollte Italien für den Abschluss des Abkommens zuständig gewesen sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Verfahrensrichtlinie 2013/32 und die Aufnahme richtlinie 2013/33 im Licht der EU-Grundrechte-Charta dem entgegenstehen, dass Asylbewerber in Durchführung einer Übereinkunft wie dem Italien-Albanien-Protokoll in Gebiete außerhalb der EU gebracht werden und dort verbleiben.

Der Appellationshof hat daher die Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Die Aussetzung hat zur Folge, dass die beiden hier in Rede stehenden Haftanordnungen ihre Wirksamkeit verlieren, da eine richterliche Bestätigung innerhalb von 48 Stunden hätte ergehen müssen.

Auf Antrag des Appellationshofs hat der Gerichtshof jedoch angesichts der grundlegenden Bedeutung der Frage nach der Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Steuerung der Migrationsströme mit einem Drittstaat beschlossen, die Verfahren beschleunigt zu behandeln.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-706/25](#)

[Weitere Informationen C-707/25](#)

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-631/24 P Kommission / Auken u. a. und C-632/24 P Kommission / Courtois u. a.

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

In den Jahren 2020 und 2021 wurden zwischen der Kommission und Pharmaunternehmen Verträge über den Kauf von Impfstoffen gegen Covid-19 geschlossen: Schnell wurden rund 2,7 Milliarden Euro freigegeben, um eine verbindliche Bestellung von über einer Milliarde Impfstoffdosen aufzugeben.

Im Jahr 2021 beantragten Europaabgeordnete und Privatpersonen auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten Zugang zu diesen Verträgen und bestimmten mit ihnen zusammenhängenden Dokumenten, um ihre Bedingungen zu verstehen und sich von der Wahrung des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Da die Kommission nur teilweisen Zugang zu diesen Dokumenten gewährte, die in bereinigten Fassungen online gestellt wurden, erhoben die betroffenen Europaabgeordneten und Privatpersonen Nichtigkeitsklagen beim Gericht der

EU.

Mit Urteilen vom 17. Juli 2024 gab das Gericht beiden Klagen teilweise statt und erklärte die Entscheidungen der Kommission für nichtig, soweit sie Fehler aufwiesen. Die Kommission habe der Öffentlichkeit keinen hinreichend umfassenden Zugang zu den Verträgen gewährt. Dieser Verstoß betreffe insbesondere die Entschädigungsbestimmungen und die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die die Mitglieder des Verhandlungsteams für den Kauf der Impfstoffe abgegeben haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/24](#)).

Die Kommission hat gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-631/24 P](#)

[Weitere Informationen C-632/24 P](#)

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-391/25 Deutsche Umwelthilfe (Bedingungen für die Fristverlängerung für einen guten Gewässerzustand)

Maßnahmenprogramm Ems – Nitratgehalt im Grundwasser

Die Deutsche Umwelthilfe verlangt von den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, das von ihnen aufgestellte Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems anzupassen, um die gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den Nitratgehalt im Grundwasser schnellstmöglich zu erreichen.

Mit Urteil vom 6. März 2025 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), dass die beiden Länder das Maßnahmenprogramm nachbessern müssen.

Zugleich beschloss es, dem Gerichtshof eine Frage hinsichtlich der Frist

vorzulegen. Die Vorinstanz, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, hatte insoweit entschieden, dass die von den beiden Ländern in Anspruch genommenen Fristverlängerungen (zunächst bis 2027) unwirksam seien.

Das BVwG möchte wissen, ob eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerts für Nitrat bereits dann unwirksam ist, wenn diese unzureichend dargelegt und erläutert ist (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 15/2025 des BVwG](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-136/25 Pemak

Höchstdauer der Arbeitnehmerüberlassung - Betriebsübergang auf Entleiherseite

Ein Leiharbeiter war zunächst in einem Produktionsunternehmen für Sanitärarmaturen in der Logistik tätig. Als der Bereich Logistik auf ein anderes Unternehmen derselben Unternehmensgruppe übergang, setzte der Leiharbeiter seine bisherige Tätigkeit fort, nunmehr für das Logistikunternehmen.

Er macht vor den deutschen Arbeitsgerichten geltend, dass aufgrund der Überschreitung der Überlassungshöchstdauer von 18 aufeinanderfolgenden Monaten ein Arbeitsverhältnis mit dem Logistikunternehmen zustande gekommen sei. Das Produktionsunternehmen als Betriebsveräußerer und das Logistikunternehmen als Betriebserwerber seien nämlich als derselbe Entleiher anzusehen.

Das Logistikunternehmen vertritt die gegenteilige Auffassung. Im Fall eines Übergangs des Einsatzbetriebs auf einen anderen Inhaber beginne die Überlassungshöchstdauer neu zu laufen. Dies gelte auch dann, wenn der Leiharbeiter nach dem Betriebsübergang unverändert auf demselben Arbeitsplatz eingesetzt werde.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104 ersucht. Es möchte wissen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei der Berechnung der Überlassungsdauer im Fall eines Betriebsübergangs Veräußerer und Erwerber als ein „entleihendes Unternehmen“ anzusehen sind (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 25/24](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu